

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Se. Excellenz der Herr Gouverneur machen hiemit bekannt, daß alle Einkäufe für sein Haus täglich bezahlt, und nichts eingeschrieben wird. Wenn also jemand was zu fordern hätte, und sich nach der Hand meldete, mußte er es sich selbst zuschreiben, wenn er ohne Befriedigung abgewiesen würde, welches hiemit Jedermann zur Wissenschaft gebracht wird.

Gerichtlicher - Verkauf. (1)

Ein zu Klana, in der Gemeinde Lippa, Adelsberger Subdelegation, sub Nro. 1. liegendes Haus, das eben daran angebaute zweyte Haus, Nro. 2., endlich jenes sub Nro. 3. welches aber größtentheils verfallen ist, und nicht bewohnt wird, sollen, sammt dem dazu gehörigen Garten, vermäßig eines gegen den Eigenthümer derselben, Herrn Andreas Marceglio, als Verkäufer des Guts Klana, wohnhaft alldort in der Gemeinde Lippa, auf das Begehren des Herrn Ludwig Freyherrn von Lazarini, Inhaber der Herrschaft Sobelsberg, und Maire der Gemeinde Suttensfeld, wohnhaft auf dem Schlosse Sobelsberg in Kanton Weichselburg, laut Exploits des Tribunalshuissiers Franz Konrad, am siebenten May dieses Jahrs darauf, so wie auf die dazu gehörigen Stallungen, dann Realitäten als auf eine Wiese und Acker na Graskina, sammt dem darauf gebauten gemauerten Magazin, ungefähr eine Viertelstunde außer Klana, auf die große Wiese Mlaka pod Pakun, entfernt ungefähr 2 Stunden von Klana, und von einem Flächeninhalte von ungefähr 4000 Quadratklaster, auf den Eichenwald Draga, im Flächeninhalte von 10,000 Quadratklaster, endlich an die in einer Distanz von beyläufig 1500 Schritte außer dem Dorfe Klana gegen Morgen liegenden Ziegelhütte, sammt an- und zugehörigen Gebäuden gelegten, am zehnten darauf gehörig eingeregistrirten Beschlags, gerichtlich versteigert werden. Dieses Arrest-Exploit ist dem Herrn Karl Kus, Greffier des Friedensgerichts Kantons Feistritz, so auch dem Herrn Joseph Eberach, Maire der Gemeinde Lippa, abschriftlich mitgetheilt; auch ist der Beschlag im Bureau des Herrn Hypotheken-Bewahrers zu Laibach am eilften May d. J. Vol. I. Art. 15. eingetragen, zugleich auch in der Gresse des Civil-Tribunals zu Laibach am dreizehnten May d. J. inseribirt, und am vierzehnten darauf abermal eingeregistrirt worden. Die präparatorische Adjudikation wird in der Audienz des Civil-Tribunals zu Laibach am drey und zwanzigsten November d. J. auf den geschriebenen Einsatz für die Häuser Nro. 1. 2. und 3. mit Garten, und Stallungen 200 Frank, für die Wiese und den Acker na Graskina sammt Magazin 100 Frank, für die große Wiese Mlaka pod Pakun 200 Frank, für die Waldung Draga 200 Frank, endlich für die Ziegelhütte sammt allem Zugehör 150 Frank zum öffentlichen Ausrufe kommen. Laibach am 2ten November 1813.

Joseph Sassenberg,
Zeitungs-Verleger.

K u r r e n d e. (2)

Den Gebrauch des Stempel-Papiers betreffend.

Se. kais. königl. Majestät haben, wie schon in der allgemeinen Verlautbarung vom 17. d. M. zu erkennen gegeben wurde, zu beschließen befunden, daß die Illyrischen Provinzen nach ihren unter der französischen Regierung erhaltenen Gesetzen, bis hierüber was anders verfügt wird, behandelt werden sollen.

Dem zu Folge hat auch das unterm 24. July 1811 herausgekommene Stempel-Patent provisorisch in seiner vollen Wirkung zu verbleiben, was hiemit mit Bezug auf den 2ten Artikel erwähnten Patentes, weil bey mehreren Fällen schon Abweichungen bemerkt wurden, mit folgenden weitern Verfügungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

1. Die bisherigen Illyrischen Dimensions- und Stempel nach der Größe der Geldsummen, in so lange deren Vorräthe bestehen, werden beygehalten, und denselben nur der österreichische Kontrollstempel beygedrückt.

2ten §. Um dieses Bewerkstelligen zu können, haben alle mit dem Stempelschleiss beauftragte Receveurs ihre Vorräthe längstens bis Ende des künftigen Monats November an den Stempelverwahrer nach Laibach mittels einer doppelten Consignation, wovon ihnen ein Paar zum Rechnungsbelage mit der Empfangsbefärtigung rückgestellt werden wird, einzuschicken, wogegen jener beauftragt ist, sie sogleich mit bereits mit dem k. k. österreichischen Kontrol-Stempel belegte Stempel jeder Gattung zu versehen.

3ten §. Vom 1. December d. J. angefangen, darf weder von einer öffentlichen Behörde, Beamten, noch von einer Privatperson das bisherige kaiserliche Stempelpapier, ohne den eingeführten k. k. österreichischen Kontrol-Stempel, gebraucht werden, weswegen ihnen obliegt, bis hin ihre diesfälligen Vorräthe zu dem nächsten Receveur, welche dazu andurch beauftragt werden, zur Auswechslung zu bringen, was jedoch nach obbestimmter Zeit nicht mehr Statt hat.

4ten §. Von der obstehenden Verfügung, in so lange deren Errichtung nicht neu erforderlich ist, werden ausgenommen die Register, Protokolle und Reperterien der öffentlichen Behörden, Beamten, und all jener, deren Bücher nach dem 2ten Titel des Patentes dem Stempel unterliegen.

5ten §. Besitzer von außerordentlichen, das ist, von auf eigenem Papiere aufgedruckten Stempeln, sind schuldig, die Beyfügung des k. k. österreichischen Kontrol-Stempels gleichfalls in obbestimmter Zeit zu erwirken.

6ten §. Die Uebertreter dieser in mehreren Rücksichten für nöthig befundenen Anordnung unterliegen der Strafe des Werthes des nicht zur Auswechslung, oder zur Beydrückung des k. k. österreichischen Kontrol-Stempels gebrachten Stempels.

Von dem kais. königl. kaiserlichen provisorischen Militär- und Civil-Subernium.

Laibach am 25. Oktober 1813.

Freyherr von Lattermann,
Feldzeugmeister, und General-Souverneur.

Joseph Fluck,
Provisorischer Domainen-Direktor.

K u r r e n d e. (2)

Die Einhebung der direkten, und indirekten Steuern, und wie immer Namen haben mögenden Gefälle betreffend.

Ungeachtet der in der gedruckten Verlautbarung vom 17. d. in dem an die Intendanten ergangenen Gouvernements-Auftrage vom 2ten des gegenwärtigen Monats enthaltenen bestimmten Verfügung, daß alle bisher bey der kaiserlichen Regierung angestellt gewesenen öffentlichen Beamten ihre Diensts- und Pflichten fortzusetzen haben, daß also auch hinsichtlich der Finanz-Administration die Percepteurs, die Domainen-Receveurs, überhaupt die mit der Einhebung der direkten, und indirekten Steuern und wie immer Namen haben mögenden Gefälle beauftragten Beamten ihre Funktionen forthin in der bis nun üblichen Modalität ausüben sollten; so haben sich doch in Hinsicht auf die Einhebung der direkten Steuern, der Domainen- und sonstigen indirekten Gefälle Anstände, und unnütze Bedenklichkeiten ergeben, aus welchen in Ansicht auf diesen wichtigen Zweig des öffentlichen Dienstes eine Saumseligkeit, und eine Beschäftigungshemmung hervorgieng, die das Gouvernement aus aufhabender Pflicht entscheidend befriedigt wissen will.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird hiemit zu Jedermanns-Wissenschaft Folgendes kund gemacht:

Nicht nur die direkten Steuern, sondern auch alle, wie immer Namen habende Domainen- und sonstigen indirekten Gefälle, müssen ganz auf die unter dem vorhinigen kaiserlichen Gouvernemeut vorgeschriebene Art und Weise, somit zur nämlichen Zeit, in der nämlichen Münzartung, und an die nämlichen bis nun zur Einhebung dieser Gefälle beauftragt gewesenen Beamten pünktlich abgerührt, überhaupt müssen rücksichtlich der Einhebung, der ordentlichen und zwangsweisen Betreibung, Abquittirung, Abrechnung, und Abfuhr der kurrenten Schuldigkeiten sowohl, als der allfälligen Rückstände die bis nun in Ausübung gewesenen Modalitäten einweilen unabgeändert beybehalten werden.

Es haben demnach in Folge des Obengesagten die Steuer-Perzeptoren, die Domainen-
Receveurs, und alle wie immer genannte Gefälls-Einnehmer, vom Augenblicke der Bekannt-
machung gegenwärtiger Vorschrift, ihre Funktionen unverzüglich, und bey eigener strenger Haf-
tung nach den ihnen bekannt seyn müßenden Verhaltungsregeln zu beizugehen, und eigentlich
fortzusetzen, in welchen Amts-Ausübungen ihnen aber von Seite der Gemeinden, Vorsteher,
und aller administrativen Behörden die erforderliche, und gefällige Unterstützung zu leisten ist.
Endlich haben die Steuer- und sonstigen Gefällsbesitzer jeder Art den ihnen obliegenden
Zahlungsschuldigkeiten unweigerlich, und bey Vermeidung gesetzlicher Zwangsmittel Ge-
nüge zu leisten.

Von dem kais. königl. österreichischen provisorischen General-Souvernement in Laibach,
Laibach am 29. Oktober 1813.

Freyherr v. Lattermann,
Feldzeugmeister, und General-Souverneur.

Joseph Fluck,
Provisorischer Domainen-Direktor.

K u r r e n d e (3)

Des k. k. Österreichischen General-Souvernements.

Die Einbringung feindlicher Kriegs-Gefangenen betreffend.

Seine Majestät haben allergnädigst zu Bewilligen geruhet, daß jenen Personen aus dem
Civil-Stande, die feindliche Kriegsgefangene ergreifen, und einbringen, diese mögen nach
den Militärhaft entwichen seyn, oder sich im Gebirge und Schluchten verborgen haben, und
unstät herum irren, eine Taglia von 6 Gulden für jeden Kopf verabreicht werde.

In Folge dessen werden sämtliche Landes-Einwohner zur Ergreifung und Einbrin-
gung herumirrender Kriegsgefangenen unter Zusicherung obiger Belohnung aufgemuntert; und
man versieht sich um so mehr von dieser Aufmunterung, und dem guten Geiste der Einwoh-
ner eines guten Erfolges, als solche Kriegsgefangenen zugleich der persönlichen Sicherheit
der Einwohner gefährlich werden können. Laibach den 25. October 1813.

Freyherr v. Lattermann,
Feldzeugmeister und General-Souverneur.

Kloß von und zu Canal,
auf Ehrenberg.

Haus- und Dominicalgült Verkauf. (3)

Ein in der Hauptstadt Laibach auf einem schönen Platz gelegenes Haus, dann besonders
eine, nahe bei Laibach gelegene Dominicalgült, sind täglich aus freyer Hand gegen sehr an-
nehmbare Bedingungen und Zahlungsfristen zu verkaufen. Nähere Auskünfte darüber erhält
man bei dem k. k. Appellationsnotar Herrn Hermann Schanda, auf dem alten Markt
Haus No. 152. im 2ten Stocke.

Verstorbene in Laibach.

Den 6. November.

Georg Pausschitz ein Armer, alt 62 Jahr, an der Triesterstrasse No. 57.